

## Aus dem Pfarrbuch des Christian Ludwig Barthels, ev. Pfarrer und geistl. Schulaufsicht für Dudweiler und Scheidt (1714 – 1744)

Pfarrer Christian Ludw. Barthels, geb. 9. Juni 1689 in Ottweiler, gest. 17. Sept. 1749 in Malstatt, hatte die Dudweiler Pfarrstelle für 30 Jahre übernommen, nachdem sie seit 1678 vacant gewesen ist. Als er 10 Jahre im Amt war und der Pfarrdienst durch ständige Vergrößerung der Gemeinde – andere Orte wurden Dudweiler zugeschlagen – immer beschwerlicher geworden war, fand am 9. Juli 1723 eine General-Visitation zu Malstatt unter dem Vorsitz des General-Superintendenten Joh. Christian Lange statt. Es waren zugegen Directorialrat Schmidt und der Inspector Beer.

### **Pfarrer Schmidt predigte über Colosser 3, V. 16 u. 17:**

*„Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit; lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern und singet dem Herrn in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn“.*

Schulmeister zu Dudweiler war damals Joh. Gabriel Heck aus dem Darmstädtischen, Schulmeister zu Malstatt Joh. Joachim Boss aus dem Württembergischen.

Zwei Tage später schrieb Barthels eine Art Lebenslauf, wie er überhaupt während seiner Amtszeit eine Fülle von Aufzeichnungen und Berichte zu Papier brachte, die uns ein plastisches Bild der Zeit und seiner Tätigkeit in Dudweiler und Scheidt geben.

### **Der Text vom 11. Juli lautet wie folgt:**

„Christian Ludwig Barthels, der Nassau-Saarbrückische Pfarrer zu Dudweiler und Mohlstatt, samt denen darzu gehörigen Dörfern und Höffen, ist in diese jammervolle Welt gebohren worden anno Christi 1689 den 9ten Junii in der Hochgräflichen Resi-

denzstadt Ottweiler. Sein seel. Vater war weylant Antonius Barthels, hochgräfl. Nassau-Ottweilerischer 30jähr. Stallmeister, die annoch lebende Mutter ist Frau Maria Catharina Barthelin, geb. Brunquellin.

Anno 1699 wurde ich auf Gutbefinden dieser meiner Eltern zu meiner seel. Großmuder nach Offenbach am Main, bey Frankforth liegend, gethan, und daselbsten in die 5-Vierteljahr lang zur Frequentierung der daselbst befindlichen lateinischen reformierten Schule angehalten.

Als aber gedachte meine Großmuder durch göttliche Direction auf Darmstadt zu dem damaligen Stadtpfarrer und *Rector Pedagogei* (= Knabenerzieher) berufen wurde, und sie die Unmöglichkeit dessen wegen meiner (= wegen mir) vorschützte, *reservirete* (= entschloss) sich gedachter Herr Stadtpfarrer und Rector nahmens Weiller, auch mich in Ansehung meines seel. Großvatters Ludwig Brunquell, ehemaligen Pfarrers im Württemberger Land, und diese seine hinterlassene Widwe in sein Haus und (am) Tisch anzunehmen. Welches auch um Pfingsten in anno 1700 geschehen. Und wurde nicht nur in dem dasigen pädagogio zu den studiis angehalten, sondern auch unter die Zahl der Chorschüler aufgenommen.

Als ich nun an die 6 Jahr in diesem Hause gewesen, so gestehet (ich) es, daß mein bisheriger Gutthäter, der Herr Pfr. und Rector Weiller, nach Essen in Westphalen zu einem Pfarrer berufen wurde. Da ich aber doch meine Schulstudien noch nicht absolviret hadde, denn ich eben *in primam* (= in die Oberstufe) promoviret gewesen. So wurde (ich) durch Hülfe meines damahligen treuen Preceptoris, Hr. Andreas Paulini, nicht nur zum *praefecto chori* (= Vorsitzender des Chores) gemacht, sondern auch mit Unterhalt versehen, daß (ich) meine Studien in Darmstadt glücklich absolviren kunte.

Anno 1707 wurde ich examiniret und nahm meinen Abschied von Darmstadt zu meinen Eltern, um zu sehen, wie inskünftig

meine Sach anzugreifen und was vor eine Universitaet ich besuchen sollte, da dann wegen Mangel der Mittel die Straßburger resolviret worden.

Zu Straßburg kam ich anno Junio 1707 unter dem Rectorat Herrn Daniel Pfeffingers, S. S. Theol. D. an, war auch sobald glücklich, allerhand Informationes zu erhalten, wodurch (ich) mir meine *subsistence* (= Unterhalt) schaffen kunte.

Nachdem (ich) nun gantze 7 Jahr daselbsten zugebracht, so *resolvirte* (ich) mich (= beschloss ich), meine Eltern zu besuchen. Machte mich daher kurz vor Ostern 1714 auf den Weg, welchen (ich) durch die Grafschaft Saarwerden genommen. Als (ich) nun den Samstag vor Ostern zu Saarbrücken ankam und mein Herr Vetter, Hofmeister Hild, mir zusprach, ich sollte wegen des wüsten Wetters dableiben und die Osterfeiertage daselbsten halten, so thate ich es auch.

Es wurde diese meine unvermutete Ankunft aber auch sogleich gnädigster Herrschaft kund, die mir dann sowohl ihren Nebentisch durch Herrn Hofmeister Hild, als auch eine Gastpredigt auf den Osterdienstag durch Hrn. Inspector Beer antragen ließe, welches (ich) beides mit unterthänigstem Dank annahm.

Als nun die Gastpredigt glücklich abgeloffen, wurde mir von gnädigster Herrschaft durch S. T. Herrn Geheimden Rath Schmidt (mitgeteilt), wie zwo Pfarrstellen, die eine in der Stadt, die andere auf dem Lande, *vacant* (= frei) wären. Wenn (ich) nun zu einer von ihnen Lust hätte, so sollte (ich) mich zu einem *tentamine* (= Probe) und wann dieses wohl abgeloffen, zu dem *examine rigoroso* (= Hauptexamen) gefaßt machen. Da (ich) nun in dieser Sache den Finger Gottes augenscheinlich erkannte, so war (ich) gantz willig darzu und wurde 8 Tage nach Ostern das neu eingeführte *tentamen* mit mir und dem jetzmaligen Pfarrer Lichtenberger, welcher auch samstags vor Ostern zu Saarbrücken angekommen, durch (den) Herrn Inspectorum vorgenommen, welches so abging, daß man in acht Tag darauf den *conventum ecclesiasticum* (= die geistliche Versammlung) berief und das Examen mit uns beiden vornahm, worauf andern tags die Ordination folgte, wobei mir die Pfarr Duttweiler und Mohlstatt anvertraut wurde, welche (ich) auch bisher durch Godes Gnade verseehe.

Hier habe (ich) nun bis in das zehende Jahr erfahren, was das Pfarramt seye, sonderlich an diesem Ort, da alles ruiniret gewese-

sen und woselbsten in 36 Jahren kein Pfarrer mehr gewohnet. Und (so) haben mir nicht nur *Oratio, meditatio, Tentatio* (= Beredsamkeit, Überlegung, Übung), sondern auch bei letzterer Visitation zu Mohlstatt das hinzugesetzte vierte Stück, nämlich *Patientia* (= Geduld) bishero wohl zu statten kommen müssen, womit mich der liebe God fernerhin stärken und ausrüsten wolle. – Amen!“

Duttweiler, Datum ad den 11. Julii 1723

(LA. NS/ 4461, S. 20 ff)

Christ. Ludw. Barthels hatte sich inzwischen auf seinem Dudweiler Pfarrhof eingelebt und gewissenhaft seiner Amtspflichten und der geforderten geistlichen Schulaufsicht genügt.

Am 14. Mai 1715 heiratete er Catharina Margaretha Beltzer, get. am 23. Dez. 1698 in Bischmisheim, gest. am 30. Mai 1777 in Ottweiler. Sie war die Tochter seines Bischmisheimer Amtsbruders Georg Albrecht Beltzer (1672 – 1745), der ja auch 44 Jahre lang von Bischmisheim aus Scheidt versorgte.

Im Jahre 1739 gab Beltzer wegen Überlastung und aus Altersgründen die Scheidter Kirchengemeinde an Chr. Ludwig Barthels in Dudweiler ab. Schon ab 1735 hatte dem Bischmisheimer Pfarrer in Scheidt sein späterer Nachfolger Joh. Lorentz Handel zur Verfügung gestanden, obwohl dieser eigentlich aus Usingen an die „teutsche Schule“ geschickt worden war.

Im gleichen Jahr 1739 sagte ein „*Protocollis Consistorialis*“ unterm 19. Februar „...es ist bey den letztverwichenen-Examina unserer teutschen Schulen verschiedentlich erinnert worden, daß das dahier eingeführete und bishero nicht ohne Nutzen gebrauchte Spruch-Büchlein ...gänzlich vergriffen (und) eine neue Auflage zu besorgen seye“.

Dieses Spruchbüchlein zitierte Bibelstellen, die möglichst von den Schülern zu lernen waren und deren Präsenz bei Nachfragen erwartet wurde. Pfarrer Steinhauer schlug die Überarbeitung all dessen beim Oberconsistorialamt in Usingen vor und die Pfarrer wurden aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahmen zeigen durchaus unterschiedliche Ansichten der befragten Geistlichen:

Pfarrer Lichtenberg in St. Johann schrieb: „...der Hauptzweck eines Spruchbuches ist wohl, daß man daraus alle nöthigen

*Glaubens-Wahrheiten und allgemeine Lebenspflichten erlerne, auch selbige mit Verstand zu seiner Seelen-Erbauung wohl fassen“.*

Auch der Dudweiler Pfarrer meldete sich zu Wort und merkte an: *„weilen mir ohnvermuthet durch drey meiner Herren Confraters (= Amtsbrüder), als Pfr. Seidel, Schmidt und Beltzer, nebst denen desideris (= Wünschen) Herrn Pfr. Ruppen vollkommen vorgearbeitet worden, so stimme (ich) aus denen von ihnen angemerkten Ursachen, da selbige beträchtlich auf die Dorf-Umstände gerichtet sind und ich es soweit habe bringen können, ihrem Voto (= Beschluss/Zustimmung) auch mit bey“; Dudweiler, den 31ten Marty 1739, Chr. L. Barthels, Pfarrer von Dudw. und Scheid.*

Sehr viel kritischer erscheint die Stellungnahme des Superintendenten Beer von Saarbrücken vom 8. May 1739 *„...wenn man etwas gutes hat, so soll man dabey bleiben. Wann man es besser machen will, so verderbet man es gewöhnlich, es kann ja niemand so machen, daß es jedermann gefallen thut... unnötige Mühe machen, unnötige Kosten denen Unvermögenden vermehren, das Gedächtnis denen Kindern und Einfältigen obruiren (= überladen/erdrücken) halte ich nicht vor ratsam“.*

Natürlich hat man das „Spruchbüchlein“ überarbeitet und noch eine ganze Reihe von Bibelzitate hinzugefügt, so dass es am Ende sage und schreibe 569 waren, fein aufgelistet nach den Büchern des Neuen und Alten Testaments, und es wurde in Usingen von „dem Hochwürdigen und hochgelahrten Herrn Johann Christian Lange, der Heiligen Schrift Doctori, wie auch fürstl.-nassau-usingischen General-Super-Indendenten, ersten Geistlichen, Kirchen- und Consistorial Rath“, auch so bestätigt.

Umsetzen sollten es die Schulmeister in ihren Schulen, was sicher nur in den seltensten Fällen und unvollkommen gelang. Die geistliche Schulaufsicht in der Person der Stadt- und Orts-pfarrer führte ein strenges Regiment, und so hat Pfarrer Barthels für seine Schulmeister in Dudweiler, Malstatt, Neuweiler und Scheidt in seinem „Pfarrbuch“ unter der Überschrift „Schularbeiten zu Duttweiler“ festgehalten, was er von ihnen in Bezug auf ihre Pflichten erwartete (Pfarrbuch, S. 87 – 99):

Niederschrift des Dudweiler Pfarrers Chr. Ludw. Barthels aus dem Jahre 1743

(aus dem „Pfarrbuch“ 1714 – 44, S. 97 – 99).

## Schularbeiten zu Duttweiler

1) Ein zeitlicher Schulmeister zu Duttweiler ist schuldig und verpflichtet, seine (ihm) anvertrauten Schulkinder im Buchstabieren, Lesen, sowohl was den Druck als auch das Geschriebene betrifft, ihnen im Rechnen, Schreiben, denen christlichen Katechismo, den Spruchbüchlein und Psalmen, im Aufschlagen der Bibel, denen heiligen Kirchenliedern und was dergleichen mehr, wie auch in der Wohlgezogenheit

(Wohlerzogenheit) und guten Sitten, sowohl auf der Gaß oder in der Kirche, der Schul und bey frembden Leuten, treulich zu unterweisen und zu üben, und zwar alle Tage von Michaeli (29. Sept.) bis Ostern, zweymal ausgenommen des Mittwochs und Samstags, an welchen man nur einmahl zur Schule gehet, und dann von Ostern bis wiederum Michaelis, da nur des Mittags von 10 bis 11 Uhr die Schule gehalten wird.

2) Soll er im Winter die Schuljugend vom Eis und im Sommer vom Baden abhalten. Auch hat er Sonn- u. Feyeretags die Schuljugend anzuhalten, daß sie vor und nach denen Predigten etwa eine Viertelstunde in die Schul kommen und daselbst das verordnete Pensum aus dem Spruchbüchlein beten und ein wenig aus der Predigt antworten.

3) Weiland er auch den Glöcknerdienst darbey zu versehen hat, als(o) hat er wohl Achtung zu geben auf die Glocken, die Uhr (die auch täglich aufzuziehen), die Kirche und den Kirchhoff, auch allen Schaden bezeiten anzuzeigen und zuzusehen, damit alles fein reinlich gehalten, auch nichts unnötigerweise verderbet werde. Und soll er auch das Klingelsäckchen zu rechter Zeit herumtragen, zugleich die Schläfer aufwecken und die Kirche von Hunden freihalten.

4) Soll der Schulmeister alle Sonn- und Feyertage mir Bethstunde mit der Jugendt halten, und zwar wechselweise und zu der Zeit, wenn der Pfarrer auf der Filial sich befindet, darinnen einen Gesang singen, ein Kapitel aus der Bibel oder ein Stücklein aus der Augspurgischen Confession oder etwas aus einem anderen geistreichen Buch vorlesen, den Catechismus, Sprüchlein und Bußpsalmen mit der sämbtlichen Jugendt beten und diesem Actum, der aufs längste eine Stunde dauern soll der gegebenen Vorschrift nach, wiederum mit einem kurzem Gesang beschließen.



*Ev. Kirche in SCHEIDT*

*Erster Kapellenbau um 1350 an gleicher Stelle. Verfall während des 30-jährigen Krieges und Wiederaufbau 1738 ohne Turm. Turmbau 1871 mit romanischen Stilelementen.*

*Erweiterung des Kirchenschiffes 1957/58, völlige Neugestaltung des Umfeldes 1996/97.*

*Die Tuschefeder-Zeichnung aus 1936 von Bruno BLANCK zeigt den alten Ausgang zwischen der 1736 erhaltenen Schule (links) und dem 1731 erbauten Haus des Elias Franck (rechts). Die ev. Gemeinde Scheidt gehörte 152 Jahre lang, von 1739 bis 1891, als Filiale zu Dudweiler.*

5) Kommt ihm auch zu, die von alters her gewöhnliche Zeit und Ordnung mit dem Läuten zu observiren: die Tagglock zur Schule, die Mittags- u. Abendglocke.

Item, wenn alte Leute sterben, daß solches nach beschehener Anzeigung mit dreymaliger hintereinander Läutung zweer Glocken der Gemeindt kundgethan werde, wenn aber Kinder oder andere junge Leute, so noch nicht zum hl. Abendmahl gegangen sindt, sterben, soll solches mit einer, und zwar der großen Glocke bey den Buben, bey den Mägdlein aber mit der kleinen Glocke zu dreymahlen hintereinander geschehen. Item, wenn alte Leute sterben.

Wenn man in die sonn- u. feyertäglichen Predigten gehet, so wirdt gemeiniglich beym ersten Zeichen die kleine, beym jüngsten aber die große Glocke gebraucht, ausgenommen an hohen Feiertagen, als zu welchen alle Zeichen mit der großen Glocke gegeben werden.

Das wöchentliche beständige Geläute geschiehet mit der großen Glocke, und zwar mit dreyen Zeichen hintereinander. Das Vaternergeläute aber mit der kleinen.

Den Tag vor einem Feyertag, wie auch alle Samstag, wird um 12 Uhr des Mittags mit zween Glocken zusammen geläutet undt damit der folgende Feyertag angekündigt.

6) Den Tag vor dem hl. Pfingstfest ist er schuldig, mit Hülfe der Schulknaben Mayen (= frisches Grün) abzuhauen und die Kirche an behörigen Orten (= Stellen) damit zu bestellen (= auszuschnücken), auch dieselben zu rechter Zeit wiederum davon zu säubern.

7) Hat er zu beobachten, daß der Gesang in der Kirche wohl geführet werde, wozu er auch sonderlich die Jugendt wohl anzuführen hat, welches auch bey Leich-Begängnissen und Hochzeiten wohl in acht zu nehmen ist.

8) Ist er schuldig, das Almosengeld jedesmahl nachdem es in drey Kirchen (Dudweiler, Scheidt, Malstatt) eingezahlet worden, zu sich in Verwahrung zu nehmen, auch selbiges quartaliter (= vierteljährlich) mit dem Pfarrer zu verrechnen.

9) Ist er seinem Pfarrer allen gebürlichen Respect und Liebe schuldig, dem er auch in billigen (ihm zustehenden) Dingen, in Sonderheit was Kirchen- u. Schulsachen betrifft, item bey Taufhandlungen, Administration des hl. Abendmahles und der Kranken-Communion, zu dienen und zu gehorsamen.

10) In der Kinder-Zucht sowohl als in der Aufführung gegen die gantze Gemeindt hat er sich so zu verhalten, daß niemandt mit Recht und Grund einige Ursach über ihn zu klagen haben möge.

11) Soll er jährlich um Martini (11. Nov.) dem Pfarrer, Meyer und Gerichte von seiner Besoldungs-Einnahme Rechnung thun und die aufs künftige Jahr sich regulieren lassen.

NS: (nach scriptum)

*Nachdem 1736 eine fürstl. Schulordnung in den Stätten publiciret worden, und zwar Dom. 21. p. Tr. (21. Sonntag nach Trinitatis), wobey zugleich eine Schulpredigt über Sam. 2 von Herrn Pfarrer Steinhauer (Visitor des Stiftes St. Arnual), als gesetzten „scholarum inspectorum“ gehalten wurde, und (es war) solche sehr nachdrücklich verfasst gewesen, so habe (ich) aber solche auch den 22. p. Tr. zu Duttweiler und Molstatt abgelesen und verkündigt.*

*Ich (habe) meinen dreyen Schulmeistern hier, zu Sulzbach und Molstatt, die Schulordnung communiciret nebst nachdrücklicher Erinnerung an alle, die Eltern und Kinder und auch die Schulmeister, die bisher so liederlich schlecht und nachlässig (es) getrieben, (das) Schulwesen niemahlen in einen besseren Zustand zu setzen, welches, Gott verzeihe, in besserer Sorgung besser werde, als bisher noch ô (= nullo/nicht) geschehen möge, aller letztlichen Mahnung ungeachtet, auch (nicht bei) gebrauchter Zwangsmittel.*

*Es hat sich bisher, leyder! nichts bessern wollen.*

*God(tt) helfe, 1743*

#### **Anmerkung:**

Johann Lorenz Handel, \* am 4. Juli 1707 in Usingen, † am 16. Dez, 1786 in St. Arnual; °° 1738 in Saarbrücken Car. Elisabeth Steinhauer, \* am 3. März 1721 in Diemeringen, † am 16. Okt. 1788 in St. Arnual, Tochter des Stiftspfarrers.

Er kam von Usingen in die Grafschaft Nassau-Saarbrücken, da er amtlicherseits im Jahre 1735 hierher gewiesen wurde. Nach drei Jahren im Schuldienst schickte man ihn zur Unterstützung des inzwischen über 60 Jahre alten Pfarrers Beltzer nach Bischmisheim und bestellte ihn 1738 zum „*Conpastorat*“ (= Mit-

verwaltung) der Scheidter ev. Kirchengemeinde, die zu der Zeit noch nicht einmal 100 Gemeindeglieder zählte und vom Bischmisheimer Pfarrer mitbetreut wurde.

G. Albrecht Beltzer hielt in den Jahren davor nur alle 4 Wochen Sonntag-Gottesdienst, zu dem er mit seinem von den Scheidtern abgestellten „Pfarrpferd“ herbeiritt. Später hat man ihn mit einem Wagen abgeholt. Nun konnte Joh. Lorenz Handel jeden Sonntag in Scheidt Gottesdienst halten.

Nach Beltzers Tod an Ostern 1745 bestellte man J. L. Handel zu seinem Nachfolger in Bischmisheim bis 1762, danach wurde er Pfarrer in St. Annual bis 1781, wonach ihm sein Sohn Joh. Christian dort im Amte bis 1818 nachfolgte.

Bezogen auf das Jahr 1735 bringt J. L. Handel folgende Notizen zu Papier:

*„Als ich anno 1735 von Usingen, wo ich die Stelle eines herrschaftlichen Pagen informatoris (= Knabenlehrers) versehen hatte, nach Saarbrücken kam, so war das geistliche Ministerium in der Grafschaft folgendermaßen besetzt, nemlich zu Saarbrücken an der Kirchen als Pfarrer Herr Magister Johann Andreas Beer, Inspector und erster Pfarrer, der anno 1742 verstorben ist.*

*Herr Johannes Steinhauer, zweyter Pfr. und Consistorial-Assessor, so anno 1742 als hochgräfl. Leiningischer Inspector nach Colgenstein in der Pfalz gekommen, wo er anno 1745 schon gestorben ist.*

*An der Lateinschule waren:*

*Herr Joh. Friedr. Dern, Rector und Pfarrer zu Gerschwiler (= Gersweiler), der anno 1739 Pfarrer zu Mohlstatt und Gerschw. worden, in welcher Station er auch gestorben ist in anno 1743.*

Herr Joh. Erhard Rupp, Conrector und zweyter Pfarrer zu St. Johann, der jetzt Rector ist und noch lebet, starb den 5ten Apr. 1759.

Joh. Lorentz Handel war Freyprediger und arbeitete an der teutschen Mädgens-Schul.

Zu St. Johann: Herr Joh. Mathias Lichtenberger, erster Pfarrer und Consistorial-Assessor, so 1751 gestorben.

Herrn Joh. Conrad Seidel, war Preceptor an der Knaben-Schul und Pfarrer zu Carlsbrunn.

## Die 20 Kinder der ersten Schulklasse nach dem Bau der Schule 1736

(EKB Dudw. S. 245, Eintragung Pfarrer Chr. L. Barthels, 1739)

„Scheidter Schulkinder, so daselbsten angetroffen:

1. Christian	KLEIN;	14 Jahre
2. Anna Margarethe	KLEINin	8 Jahre
3. Wilhelm	BAUMANN	12 Jahre
(ein fremd Waisenkind)		
4. Anna Margaretha	EITELWEIN	12 Jahre
5. Christina Catharina	EITELWEIN	9 Jahre
6. Johann Nickel	MAURER	10 Jahre
7. Cath. Elisabeth	KOPPIN	10 Jahre
8. Anna Louisa	KOPPIN	9 Jahre
9. Philipp Andreas	STUCKY	10 Jahre
10. Anna Magdalena	STUCKY	8 Jahre
11. Anna Maria	GROSSin	8 Jahre
12. Johann Jacob	SCHIRCHY	8 Jahre
(des verstorbenen Fischers Kind)		
13. Anna Margaretha	SCHIRCHY	10 Jahre
14. Johann Bernhard	LAUFFER	11 Jahre
15. Johann Nickel	LAUFFER	8 Jahre
16. Johann Peter	GROSS	10 Jahre
17. Anna Magdalena	GROSSin	8 Jahre
18. Johannes	TEUTSCH	14 Jahre
19. Anna Margaretha	TEUTSCHin	11 Jahre
20. Susanna Cath.	HECKin vom Enterisch	11 Jahre

(Nr. 18, 19 vom Scheidterberg, Nr. 20 vom Rentrisch).“

### Literatur / Quellen:

1. Chr. Ludw. Barthels; Lebenslauf von ihm selbst, 11 Julii 1723 (in LA – NS / 4461, Seite 20ff) mit Nachtrag von K. Rug vom 9. März 1967
2. Chr. Ludw. Barthels, Pfarrbuch Ddw. 1743, S. 97 – 99 „Schularbeiten zu Dudweiler“
3. Pfr. Joh. Laurentius Handel: „Notariao ministerium ...“ ab 1753
4. Einführung eines neuen Spruchbüchleins i. d. Grafschaft Nassau-Saarbrücken, 11. Febr. 1739; LA – NS / 4466